Die Impfung verursacht keinerlei Krankheitssymptome (z. B. Fieber oder Schmerzen). Vorsichtsmaßregeln sind nicht erforderlich (Baden und Turnen erlaubt)!

Bei erfolgreicher Impfung tritt gewöhnlich nach 3 Wochen ein kleinerer oder größerer Knoten auf, der in wenigen Fällen später etwas nässen kann. Diese Impfwunde, die völlig ungefährlich ist, heilt meistens nach einigen Wochen aus, kann jedoch in ganz vereinzelten Fällen 2–3 Monate bestehen bleiben. Anlegen eines trockenen luftdurchlässigen Verbandes ratsam!

Bei Bedenken gibt die zuständige Tuberkulose-Fürsorgestelle Auskunft. Sie werden dort beraten, wann und wo der Impfling vorzustellen ist.

* * *

Wenn Sie aus irgendeinem Grunde einen Arzt aufsuchen, legen Sie ihm bitte diese Karte vor.

Tuberkulinkarte

Tuberkuloseschutzimpfung

Name

Vorname Detlef

Geburtsdatum 27.5.49

Diese Karte gilt als Impfausweis; sie ist aufzubewahren und bei Kontrolluntersuchungen stets vorzulegen.

G 14/17 - VVV-Vordruck-Leitverlag, Dresden
(62368 Li 7802) III-9-5 751 F 1000

Tuberkuloseschutzimpfung

Am .... 19 .... ist die Tuberkuloseschutzimpfung mit BCG-Impfstoff durchgeführt worden.

Die Impfung wurde ausgeführt durch

....

....

(Ort) (Stempel)

Der Ausfall der Tuberkulinreaktion ist – auch bei Nichtgeimpften – nebenstehend einzutragen.

Tuberkulinprüfungen

Datum	Art der Tk-Probe	Aus-fall	Unterschrift
5.10.51	Moro	+	
15/5.63	BCG-Test 1:100	3Z	[illegible]

Eichwalde, W[illegible]hausener Str. 1

Rat des Kreises
Abt. Gesundheitswesen

Königs Wusterhausen, den 13. 7. 53.

Bei Herrn/Frau

Detlef 27.5.49. Wildau

wurde die Ruhrphagen-Prophylaxe durchgeführt Fichtestr. 7.

Stempel

[illegible signature]
Unterschrift

I/12/18 Fd 662 759 1352

Impfschein

über eine der gesetzlichen Pflicht genügende Pockenschutz-Erstimpfung

Impfliste Nr. 36/1951 **Impfbezirk** Wildau Kr. Teltow

Entsprechend der amtlichen Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen auszufüllen

Detlef

Vor- und Zuname des Impflings

geboren am 27. Mai 1949, in Wildau

Kreis

wurde am 26. Juni 1951 zum — ersten* — zweiten* — dritten* — Male — mit* — ohne* — Erfolg gegen Pocken geimpft.

Durch diese Impfung ist der gesetzlichen Pflicht (gemäß Impfgesetz vom 8. April 1874) genügt.

Wildau Kr. Teltow, am 3. Juli 1951.

Unterschrift des Arztes

Dr. med. [illegible]

Eigenschaft — Arzt oder Impfarzt

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen!

Bestell-Nr. 7901 d Impfschein über eine Erstimpfung
Deutscher Gemeindeverlag, Berlin

50000. 5.48. A III/879

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekanntgemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in dem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteil des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzt zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Zur genauen Beachtung:

Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfpocken nicht aufhören.

Es ist gefährlich und deshalb zu vermeiden:

1. das Bedecken der Impfpocken mit nicht sauberen Kleidungsstücken,
2. das Berühren oder gar Reiben der Impfpocken bei der Reinigung des Impflings,
3. jede Verletzung durch Kratzen oder Stoßen der Impfpocken,
4. jeder Versuch, die Schorfe der Impfpocken abzulösen, da sie nach richtiger Vernarbung der Impfstelle von selber abfallen,
5. die eigene Behandlung verletzter oder entzündeter Impfpocken. (In solchen Fällen ist der Impfarzt hinzuzuziehen.)

Impfschein

über eine der gesetzlichen Pflicht genügende Pockenschutz-Wiederimpfung

Impfliste Nr.: II 27/49 **Impfbezirk:** Wildau

(Entsprechend der amtlichen Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen auszufüllen)

Detlef

(Vor- und Zuname des Wiederimpflings)

geboren am 27.5. 19 49 in .... / ....
(Kreis)

wurde am 1.11. 19 61 zum ersten *) – zweiten *) – dritten *) Male mit *) – ohne *) Erfolg gegen Pocken geimpft.

Durch diese Impfung ist der gesetzlichen Pflicht (gemäß Impfgesetz vom 8. April 1874) genügt.

Rat des Kreises Königs Wusterhausen, den 8. XI. 19 61
Abt. Gesundheitswesen

[illegible]

(Unterschrift des Arztes)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

....

(Eigenschaft – Arzt oder Impfarzt)

Best.-Nr. G 3/1b VLV Dresden III-9-16 Ag 303/60/DDR 500 Bl. (746) 235